

FEUER - indirekte Blitzschäden - F64

In Abänderung des Art. 1 (3) 2. Absatz der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen haftet der Versicherer bezüglich der unter "Haftungserweiterung auf indirekte Blitzschäden" versicherten Gegenstände auch für die nach den Feuerversicherungsbedingungen nicht gedeckten Blitzschäden. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind.

Schäden der obbezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.